

Kein Unfallversicherungsschutz beim Öffnen einer Flasche

Wer sich während der Arbeitszeit beim Öffnen einer Getränkeflasche verletzt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein Arbeitnehmer wollte im Aufenthaltsraum seines Betriebes eine Flasche öffnen, wobei ihm der Flaschendeckel ins Auge schoss. Vor der Mittagspause war er im Keller des Unternehmens tätig und dabei einer großen Staubbelastung ausgesetzt. Trotz der Geeignetheit dieser Tätigkeit, ein großes Durstgefühl hervorzurufen, lag nach Ansicht des BSG kein Arbeitsunfall vor, denn der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Einnahme von fester Nahrung oder Getränken sei nicht allein deshalb anzunehmen, weil betriebliche Einflüsse zur Entstehung des Durst-

oder Hungergefühls wesentlich beigetragen haben. Vielmehr ist hierfür weiter erforderlich, dass die besonderen betrieblichen Verhältnisse die Nahrungsaufnahme auch wesentlich beeinflusst haben. Das war hier nicht der Fall, weshalb die Einnahme des Getränks dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen war.

BSG vom 10.10.2002 – B 2 U 6/02 R